

26.09.2018

Beschlussvorlage Nr. 2018/187

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung und der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. - Neufassung -

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Jugend- u. Sozialausschuss	04.10.2018 -							
Verwaltungsausschuss	08.10.2018 -							
Rat	01.11.2018 -							

Beschlussvorschlag

Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.“ wird in der der Vorlage beigefügten Fassung beschlossen. Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt (Anlage 1).

Anlass und Ziele

Zusammenführung der beiden aktuell gültigen Satzungen im Kita-Bereich zu einer Satzung und Anpassung der Regelungsinhalte an die gültigen rechtlichen Vorgaben. Insbesondere Berücksichtigung der Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach Änderung des Nds. KiTaG vom 22.06.2018, der Wahlmöglichkeit der Sorgeberechtigten zum Hinausschieben der des Schuleintritts nach Änderung des Nds. SchulG vom 28.02.2018 und die Einführung von kooperativen Horten und Schulkindbetreuung an teilgebundenen Ganztagsgrundschulen.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Als Ausfluss aus der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages hat die Landesregierung mit Beschluss vom 22.06.2018 das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) geändert. Die Änderung ist zum 01.08.2018 in Kraft getreten.

Ein wesentlicher Teil dieser Gesetzesänderung ist die Einführung der Beitragsfreiheit in Kitas für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Dabei wird die Beitragsfreiheit auf eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden begrenzt. Für eine darüber hinaus gehende tägliche Betreuungszeit eröffnet § 21 KiTaG die Möglichkeit, für diese Zeiten weiterhin Gebühren zu erheben.

Von dieser Möglichkeit soll in Neustadt a. Rbge. Gebrauch gemacht werden. Hierfür ist die Aufnahme eines neuen Gebührentarifs in die Satzung erforderlich, da das aktuell gültige System, nachdem sich die Gebühr aus einem Sockelbetrag und einem Betrag pro Betreuungsstunde zusammensetzt, nicht angewendet werden soll.

Es wird vorgeschlagen, für die über acht Stunden täglich hinausgehende Betreuungszeit für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Krippengruppe eine monatliche Gebühr in Höhe von 35,00 EUR pro Stunde und in Kindergartengruppen in Höhe von 25,00 EUR pro Stunde zu erheben (siehe § 10 Abs. 8 des Satzungsentwurfes). Die Kalkulation dieser Gebühr erfolgte auf Grundlage des Durchschnittsbetrages pro Stunde aller Gebührenstufen der Betreuungsformen Krippe und Kindergarten nach aktuell gültiger Gebührensatzung. Die so ermittelten Stundenbeträge erhielten dann einen Aufschlag um die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Kita-Gebühren im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. seit nunmehr über 10 Jahren nicht aktualisiert wurden.

Der Kostendeckungsgrad in den kommunalen Kitas liegt unter Berücksichtigung aller Einnahmen bei maximal 50 % der Betriebskosten, der Deckungsgrad allein durch die Gebühren bei deutlich unter 20 % der Betriebskosten. Dies bedeutet, dass seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. weiterhin mindestens 50 % der Betriebskosten aus kommunalen Mitteln aufgebracht werden müssen.

Zum Ausgleich der Mindereinnahmen durch Wegfall von Kita-Gebühren in Folge der Gesetzesänderung hat das Land mit dem neuen § 16b KiTaG eine schrittweise Anhebung der Finanzhilfe (Zuschuss zu den Personalausgaben und den zur Betreuung erforderlichen Sachausgaben) für Kindergartengruppen (derzeit 20 %) auf 55 % ab dem 01.08.2018 bis auf 58 % ab dem 01.08.2021 eingeführt. In altersübergreifenden Gruppen ist ebenfalls eine prozentuale Erhöhung der Finanzhilfe in Abhängigkeit von der Anzahl der in diesen Gruppen betreuten Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres geregelt.

Nach überschlägiger Ermittlung werden die durch die Gesetzesänderung entstehenden Einnahmeausfälle für das Kita-Jahr 2018/2019 in Neustadt a. Rbge. (im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen) durch die oben beschriebene erhöhte Finanzhilfe voraussichtlich vollständig kompensiert. Der Grund hierfür liegt in den seit vielen Jahren unveränderten und mittlerweile im Vergleich zu anderen Kommunen sehr niedrigen Gebühren im Kita-Bereich.

Aufgrund der kurzfristig erfolgten Gesetzesänderung können zu diesem Zeitpunkt noch keine belastbaren Berechnungen unter Berücksichtigung aller in diesem Zusammenhang zu betrachtenden Bereiche (Rückgang der Anträge auf wirtschaftliche Jugendhilfe, Auswirkung auf die tatsächlich gewährten Geschwisterermäßigungen, Inanspruchnahmen von Betreuungszeiten über acht Stunden täglich...) vorgelegt werden. Dies soll jedoch im Verlauf des Kita-Jahres erfolgen.

Gleichwohl soll auf die Erhebung von Gebühren für eine über acht Stunden hinausgehende Betreuung wie oben beschrieben nicht verzichtet werden, da die Kommunen gehalten sind, das im Rahmen der Kinderbetreuung bestehende Defizit über die Erhebung von Gebühren zu verringern.

Neben den Neuregelungen zur Umsetzung der aktuellen Gesetzeslage zur Beitragsfreiheit bedarf es auch der Aufnahme neuer Gebührentarife für den kooperativen Hort (§ 11 des Satzungsentwurfes) und die Schulkinderbetreuung (§ 12 des Satzungsentwurfes), da die tägliche Betreuungszeit im Anschluss an den Ganztagsbetrieb unterhalb der Betreuungszeit in den herkömmlichen Horten liegt und hierfür bislang im Gebührentarif keine Gebühr ausgewiesen ist. Für die Kalkulation ist aber das gleiche System (Sockelbetrag + Betrag pro Betreuungsstunde) angewendet worden.

Darüber hinaus werden mit dem anliegenden Satzungsentwurf die bisher eigenständige Gebührensatzung und die Benutzungssatzung zu einer einheitlichen Satzung zusammengeführt. In diesem Zuge sind sowohl redaktionelle Änderungen als auch Ergänzungen der bisherigen Regelungen mit dem Ziel erfolgt, die einzelnen Regelungen für den Bürger verständlicher aber dennoch rechtsicher zu formulieren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist dieser Vorlage als **Anlage 2** eine Synopse beigefügt, die sowohl die beiden aktuell gültigen Satzung als auch den Text der neuen Satzung und entsprechende Anmerkungen tabellarisch gegenüberstellt.

Für die angestrebte Gleichstellung von Kindern in Tagespflege im Hinblick auf die Gebührenfreiheit fehlt bislang noch eine gesetzliche Regelung. Diese soll über das „Gute-KiTa-Gesetz“ erfolgen, welches bislang als Kabinettsbeschluss vorliegt. Möglicherweise ist danach sowohl die Tagespflegesatzung als auch die mit dieser Vorlage vorgelegte Kita-Satzung (erneut) anzupassen. In diesem Zusammenhang sind dann auch die Gebührentarife insgesamt neu zu kalkulieren und zu aktualisieren. Im Hinblick auf die in Neustadt a. Rbge. sehr niedrige und über

Jahre nicht angepasste Gebührenstruktur im Kita-Bereich ist schon jetzt davon auszugehen, dass es zu einer Erhöhung kommen muss.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Lebendige Stadt- Kinder, Jugend und Familien sind unsere Zukunft Gut versorgt

Rat und Verwaltung wollen dazu beitragen, dass das Neustädter Land zum Familienland wird. Hierzu gehören auch die Bereitstellung von Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich in hoher Qualität und angemessener Quantität und die Regelung der Benutzung dieser Einrichtungen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die Einführung der Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung mit Änderung des SGB VIII vom 22.06.2018 fallen entsprechende Gebühreneinnahmen in den Kitas weg. Ein Teil dieses Einnahmeausfalls wird durch eine erhöhte Finanzhilfe des Landes kompensiert, die jedoch nur eine tägliche Betreuungszeit von bis zu acht Stunden berücksichtigt. Den Kommunen wurde mit der Änderung des Nds. KiTaG in diesem Zusammenhang die Möglichkeit eröffnet, für Betreuungszeiten, die über acht Stunden täglich hinausgehen weiterhin Gebühren zu erheben. Zur weiteren Kompensierung des Einnahmeausfalls werden entsprechende Gebührentarife für Betreuung von über acht Stunden in Krippe oder Kindergarten eingeführt.

Sachgebiet 512 - KiTas und Familienservice

Anlagen

Anlage 1 öff – Gebühren- und Benutzungssatzung neu 2018

Anlage 2 öff – Synopse Gebühren- und Benutzungssatzung neu 2018